

Liestal, 26. Mai 2024

Motion

Anpassung des Bestattungs- und Friedhofreglementes
vom 01. August 2003

Die reformierte Kirchgemeinde ist dabei, ihre Kirchgemeindeordnung anzupassen respektive zu aktualisieren. Sie soll per 01.01.2025 Gültigkeit haben.

Aufgrund dieser Anpassungen wurde festgestellt, dass gewisse Artikel im Bestattungs- und Friedhofreglement nicht mehr den heutigen Gegebenheiten entsprechen. Das Pfarrteam der katholischen und reformierten Kirche hat folgende Aenderungsvorschläge formuliert, welche ich gerne weiter gebe.

§ 5 Todesfälle zu Hause

Aenderung: anstatt innert 24 Std – was eine sehr kurze Zeit ist.
Formulierungsvorschlag neu: **innert nützlicher Zeit**

§ 7 Ablauf der Bestattung

Art. 2: Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Std nach Eintritt des Todes erfolgen.....

Im Regelfall finden Erdbestattungen deutlich später als nach 4 Tagen statt.

Formulierungsvorschlag neu: ...**sollen innerhalb einer Frist von 10 Tagen vollzogen werden.**

Art. 4:

Kommentar dazu: Es ist Sache der Willenserklärung des Verstorbenen bzw. der Angehörigen den Ablauf festzulegen. Warum legt die Stadt den Ablauf fest? Die Traditionen der entsprechenden Religionsgemeinschaften, egal welcher, sollten berücksichtigt werden. Es gibt keinen Grund, beispielsweise die Abfolge Bestattung-Abdankung in der Abfolge Abdankung-Bestattung zu feiern, wenn die Hinterbliebenen das wünschen.

Formulierungsvorschlag neu: **Es findet zuerst die Bestattung und anschliessend die Abdankung statt, wobei die Reihenfolge auf Wunsch der Angehörigen auch umkehren kann (Abdankung und anschliessend Bestattung).**

Bestattungen und Abdankungsgottesdienst finden in der Regel zwischen 13.30 Uhr und 16.00 Uhr statt. Bestattungen ohne Abdankungsgottesdienst finden in der Regel um 11.00 Uhr statt.

§ 11 Bestehen der Gräber

Kommentar zu Art 1 - 4:

Grabfelder werden in Liestal faktisch deutlich vor der Liegezeit von 20 Jahren aufgehoben. Das ist immer dann der Fall, wenn zum Beispiel der zweit-bestattete Ehepartner deutlich jünger ist als der zuerst Verstorbene, oder wenn er deutlich später stirbt. Der eine Ehepartner liegt z.B. 20 Jahre, der andere erst 3 Jahre, wenn das Grabfeld aufgehoben wird. Siehe auch § 12, Absatz 2.

Was geschieht mit den erst kürzlich Bestatteten in einem Grabfeld, wenn die Angehörigen keine Umenbestattung beantragen?

Formulierungsvorschlag neu: **Auf Antrag der Angehörigen kann ein Verstorbener im Zuge der Aufhebung eines Grabfelds – wenn er noch nicht zwanzig Jahre liegt – in ein neues Grab umbestattet werden. Die Kosten tragen die Antragsteller.**

§ 12 Umbestattung

Empfehlung: Absatz 2 – Letzter Satz streichen.

Ein zusätzlich grundsätzlicher Punkt: Die Frage nach der Liegezeit

Die Frist von 20 Jahren erscheint in der heutigen Zeit als kurz. Im April 2024 wurden Grabfelder aufgehoben, auf denen vor 20 Jahren Menschen beerdigt wurden, die als junge Erwachsene gestorben sind. Ihre Eltern leben aber noch.

Darum die Frage, ob längere Liegezeiten vereinbart werden können. Wenn erwachsene Kinder jung sterben, oder wenn der Altersunterschied von Paaren, die gemeinsam bestattet werden möchten, gross ist, oder aus anderen nachvollziehbaren Gründen.

Aufgrund dieser veränderten Gegebenheiten beauftrage ich den Stadtrat zu prüfen, wie die vorgeschlagenen Änderungen übernommen werden können.

V. Wunderlin

Vreni Wunderlin-Friedli